



Aktuelles aus dem SWBV

Im «Newsletter» des Schweizerischen Weinbauernverbands (SWBV) von Ende September 2017 sind eine Reihe wichtiger Informationen enthalten, die wir unserer Leserschaft nachfolgend in verkürzter Form wiedergeben. Für detaillierte Auskünfte sind die regionalen Branchenverbände zuständig.

Frostschadenhilfe

Mitte August 2017 kündigte der «Schweizerischer Fonds für nicht versicherte Elementarschäden» (fondssuisse) an, aufgrund der verbreiteten Frostschäden Landwirtschaftsbetriebe in Härtefällen «à fonds perdu» zu unterstützen. Die Anmeldefrist ist mittlerweile allerdings abgelaufen. Entschädigt wird nach Massgabe der verfügbaren Mittel und Forderungen. Die Kriterien betreffen den Schädigungsgrad, die Betriebsgrösse, Einkommenshöhe und -herkunft und das Betriebsvermögen. Der Ernteausfall basiert auf der Erntemenge 2017 bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Getränkeverordnung des Bunds

Die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Getränkeverordnung enthält in Art. 69 bis 97 die Bestimmungen für Wein und im Anhang die Anforderungen an die önologischen Verfahren. Die Bereiche Wein, Schaumwein und weinhaltige Getränke wurden bereits im EU-Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen harmonisiert. Die Änderungen umfassen namentlich eine Aufstellung der im Europarecht anerkannten önologischen Verfahren, die neu auch die zulässigen Zusatzstoffe auflistet.

Wichtig sind die Neuerungen bei der Kennzeichnung: Künftig dürfen Weinbegriffe in Firmennamen nur verwendet werden, wenn auch die Firma die Namensvorgaben erfüllt (vgl. dazu SZOW 19/2017, S. 9–11).

Schaumwein-Produzenten importieren gelegentlich Trauben oder Wein und führen nur die letzten Verarbeitungsschritte in der Schweiz durch. Trotzdem erscheint auf dem Etikett die Schweiz als Produktionsland. Wenn das Ausgangsmaterial importiert wurde, muss dies künftig deklariert werden.

Neu in der Verordnung sind die weinspezifischen Begriffe «Gut» und «Keller» sowie der Begriff «Schiller» definiert. Zudem gilt die Einschränkung, wonach Roséwein bis höchstens 10% mit Weisswein verschnitten werden darf, nicht mehr für Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind. Dort darf der Weissweinanteil höher sein.

Laut Art. 75 der Getränkeverordnung und diversen Artikeln bzw. Anhängen des LIV unterliegen Getränke mit mehr als 1.2 %Vol. Alkohol weiterhin nicht der Nährwert-Deklarationspflicht. Ausgenommen bleiben Hinweise auf allergene Inhaltsstoffe und die Herkunft importierter Ausgangsprodukte, wenn ihr Anteil 50% oder mehr beträgt.

Branchenverband Schweizer Reben und Wein

Ende Juni 2017 beschloss der Vorstand des Branchenverbands Schweizer Reben und Wein (BSRW) in einer Telefonkonferenz einstimmig, beim Bund wieder Antrag auf Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen für den obligatorischen Einzug von Werbegeldern für Schweizer Wein zu stellen. Mit einer Antwort des BLW wird im November gerechnet. Gleichzeitig wurde festgelegt, (2) die Werbekampagne bis 2021 weiterzuführen, (3) die Umsetzung der Swiss Wine Promotion AG anzuvertrauen und (4) die Beiträge bei 0.455 Rp./m² Rebfläche bzw. 0.55 Rp./kg verarbeiteten Trauben zu belassen.

Übergang von AOC zu AOP-IGP im Weinbau

Das BLW, die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) und der BSRW haben gemeinsam einen Workshop organisiert, der helfen soll, die Folgen des Systems AOP/IGP abzuschätzen. Ende August haben in Yverne Vertreter der Waadtländer Pilotregionen Chablais und Vully die Fakten erarbeitet. Es ging um die Auswirkungen eines Verschnittverbots für AOP-Weine und die Festsetzung der Traubenherkunft auf 85%, wenn die geografische Herkunft angegeben wird, sowie die Regelung, dass AOP-IGP Weine innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets produziert werden müssen.

Vitiswiss

Das Gesamtdossier zur Direktzahlungsverordnung wird in der zweiten Oktoberhälfte veröffentlicht. Die Änderungen werden anschliessend im Dokument zum ÖLN im Rebbau publiziert. Die definitive Rebbau-Version steht; die Höhe der Beträge ist aber noch nicht festgelegt.

Der Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) enthält eine Liste von Fungiziden, die nicht weiter verwendet werden dürfen, wenn ÖLN-Beiträge beansprucht werden. Als PSM mit besonderem Risikopotenzial gelten Wirkstoffe, die Substitutionskandidaten sind, sowie Wirkstoffe, die im Boden verbleiben, wobei natürlich persistente Wirkstoffe wie Aluminiumoxid, Eisen-III-Phosphat, Kaliumbicarbonat, Kaolin, Mineralstoffe und Siliziumoxid nicht betroffen sind.

Die Technische Kommission von Vitiswiss hat die Module Rebbau und Weinbereitung überprüft und schlägt Änderungen vor, die 2019 in Kraft treten sollen. Änderungswünsche für die Module können allgemein noch bis 1. Dezember 2017 eingereicht werden.

DV Schweizer Weinbauernverein und VITISWISS 2018

Die Delegiertenversammlungen finden am Freitag, 20. April 2018 in Neuenburg statt. Bitte Datum vormerken!

SCHWEIZER WEINBAUERNVEREIN/SZOW ■